

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.380), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

a) im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	25.973.943 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.443.056 EUR
b) im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.805.605 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.365.292 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.117.335 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.853.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 157.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.162.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.469.113 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- a) **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 237 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 404 v. H.
- b) **Gewerbsteuer** auf 419 v. H.

§ 7

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Soweit im Stellenplan eine Planstelle mit dem Vermerk „kw“ versehen ist, entfällt diese nach Freiwerden der Stelle.

Wilnsdorf, 01.02.2010

Aufgestellt:

Bestätigt:

(Berghof)
Kämmerer

(Schuppler)
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.380), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilnsdorf für das Haushaltsjahr 2010 liegt mit ihren Anlagen

ab 22.02.2010

für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Wilnsdorf

im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer 25, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr und 13:15 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wilnsdorf, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 25, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 18.02.2010

Schuppler
- Bürgermeisterin -